

# Vollmacht – Entgegennahme der Leistungen für Zivilinvaliden, Zivilblinde, Gehörlose

Landesgesetz vom 21. August 1978, Nr. 46

Autonome Provinz Bozen-Südtirol  
 ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung  
 Kanonikus-Michael-Gamperstraße 1 -39100 Bozen  
 Tel. 0471 41 82 86 - 87 • Fax 0471 41 82 82  
 aswe.asse@provinz.bz.it

**Der/Die Unterfertigte** (vollmachtgebende Person)

Nachname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Prov. \_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Gemeinde \_\_\_\_\_

Steuernummer: [ ] im Besitz der vollen

Handlungsfähigkeit im Sinne des Zivilgesetzbuchs,

**BEVOLLMÄCHTIGT**

Nachname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Prov. \_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Gemeinde \_\_\_\_\_

Steuernummer: [ ]

**zur Entgegennahme der Leistungen für Zivilinvaliden, Zivilblinde, Gehörlose bei einem Postamt.**

Datenschutz

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die von Ihnen übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 9/2007, in geltender Fassung, verarbeitet. Für die Verarbeitung der Daten ist der Direktor der ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung verantwortlich. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Auf Anfrage erhalten Sie gemäß Artikel 7-10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 Zugang zu Ihren Daten; ebenso können Sie Auszüge und Auskunft über die Daten sowie ihre Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Datum \_\_\_\_\_ ✎ \_\_\_\_\_ ✎ \_\_\_\_\_

Unterschrift der vollmacht-  
gebenden Person

Unterschrift der bevollmächtigten  
Person

Unterschrift des Gemeindebeamten ✎ \_\_\_\_\_

**Bei Unfähigkeit oder Unmöglichkeit der Unterzeichnung** (gemäß Artikel 4 des DPR Nr. 445/2000)

Sollte die erklärende Person unfähig oder nicht in der Lage sein, die Vollmacht zu unterschreiben, stellt der Beamte/die Beamtin, welcher bzw. welche die Erklärung annimmt, die Identität und Zurechnungsfähigkeit der erklärenden Person fest, bestätigt, dass die Erklärung vor ihm/ihr abgegeben wurde, und vermerkt den Grund für die nicht geleistete Unterschrift.

Grund für die nicht geleistete Unterschrift: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Gemeindebeamten ✎ \_\_\_\_\_